

S a t z u n g

des Landkreises Germersheim

über die

Erhebung von Gebühren nach

fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

Der Kreistag hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
und

des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422) in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 371)

am 29. März 2004

folgende Satzung¹ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

¹Diese Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 17. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 31).

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich der vorgeschriebenen Hygieneüberwachung in zugelassenen Betrieben, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen zugelassenen Betrieben;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
 - f) amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte -ausgenommen bei Hausschlachtungen- sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Geflügelfleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
 - aa) bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - ab) bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier;
 - b) Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch;
 - c) für Geflügelfleisch 0,03 EURO je Tier.Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben.

§ 2

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Der Landkreis Germersheim erhebt für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften kostendeckende Gebühren und Auslagen.

Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung setzen sich zusammen aus

- a) einer Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) einem Erhöhungsbetrag wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Germersheim,
 - c) einer Gebühr für die Rückstandskontrollen.
- (2) Soweit diese Satzung für einzelne Amtshandlungen keine spezielle Gebühr vorsieht, wird die Gebühr nach dem Aufwand berechnet. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in diesen Fällen je angefangene Viertelstunde. Dazu werden die Stundensätze aus § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 08. April 2002 (GVBl. S. 193) zugrunde gelegt. Sie betragen zur Zeit für Beamte und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen

des höheren Dienstes	58,24 EURO je Stunde	(14,56 EURO je Viertelstunde),
des gehobenen Dienstes	41,36 EURO je Stunde	(10,34 EURO je Viertelstunde),
des mittleren Dienstes	33,18 EURO je Stunde	(8,30 EURO je Viertelstunde),
des einfachen Dienstes	27,15 EURO je Stunde	(6,79 EURO je Viertelstunde).

§ 3

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich je Tier nach den in Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen in der jeweils geltenden Fassung und beträgt je Tier bei

ausgewachsenen Rindern	4,5 EURO
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	2,5 EURO
Einhufern	4,4 EURO
Schweinen und Wildschweinen von weniger als 25 kg	0,5 EURO
Schweinen und Wildschweinen von 25 kg oder mehr	1,3 EURO
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	0,175 EURO
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	0,35 EURO
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	0,5 EURO
Schlachtgeflügel bei Untersuchung im Erzeugerbetrieb	0,006 EURO

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

§ 4 Erhöhungsbetrag

Der Erhöhungsbetrag für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung wird für die Tierarten differenziert festgesetzt wie folgt bei:

ausgewachsenen Rindern	15,70 EURO
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	17,73 EURO
Einhufern	26,70 EURO
Schweinen und Wildschweinen von weniger als 25 kg	16,69 EURO
Schweinen und Wildschweinen von 25 kg oder mehr	15,89 EURO
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	10,295 EURO
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	10,12 EURO
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	9,97 EURO
Schlachtgeflügel bei Untersuchung im Erzeugerbetrieb	0,004 EURO

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

§ 5 Hausschlachtungen

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (Hausschlachtungen) wird eine Gebühr wie folgt erhoben

Rinder	25,80 EURO
Schweine mit der mikroskopischen Methode	23,80 EURO
Schweine mit der Verdauungsmethode	22,70 EURO
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer und andere Paarhufer	16,00 EURO

§ 6 Wildschweine

Für die Untersuchung auf Trichinen bei weidmännisch erlegten Wildschweinen und bei allen sonstigen der Trichinenuntersuchungspflicht unterliegenden Tierarten beträgt die Gebühr bei

Untersuchung mit der Verdauungsmethode	8,20 EURO
Untersuchung mit der mikroskopischen Methode	13,20 EURO

Zusätzlich wird ein Einzeltierzuschlag von 3,10 EURO je Tier erhoben. Der Einzeltierzuschlag entfällt, wenn an einer Stelle und in zeitlichem Zusammenhang mehr als drei Tiere untersucht werden.

§ 7

Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten

(1) Die Untersuchungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Samstag	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

(2) Erfolgt eine Untersuchung (auch eine solche auf Trichinen) auf Antrag außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten, so wird zu den Gebühren nach den §§ 3 bis 6 ein Aufschlag in Höhe von 100 Prozent erhoben.

§ 8

Gebühr für die Rückstandskontrollen

(1) Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan sowie fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wird neben den sonstigen Gebühren eine Gebühr nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG je Tonne Schlachtfleisch in Höhe von 1,35 EURO erhoben.

Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart und Altersgruppen innerhalb der jeweiligen Tierart nach Maßgabe der Bekanntmachung der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989 (BANz. Nr. 37 vom 22. Februar 1989, S. 901). In diesem Fall beträgt die Gebühr für die Rückstandskontrollen je Tier bei

ausgewachsenen Rindern	0,40 EURO
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	0,17 EURO
Schweinen	0,11 EURO
Schafen	0,03 EURO

(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

§ 9

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, sofern das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist und soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend des Aufwands erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

§ 10

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel I Nr. 2 Buchstabe a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung und beträgt 3,00 EURO je Tonne. Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, wird die o.a. Gebühr um 50 Prozent gemindert.
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis erhoben.

§ 11

Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach den §§ 3 bis 6 werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 3 bis 6 werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Arten die höchste Gebühr fällig.
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Geflügelfleischkontrolleurin oder der Geflügelfleischkontrolleur sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 12 Gebühr für Wartezeiten

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um eine halbe Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um eine halbe Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um eine Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartegebühr richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und wird für jede angefangene Stunde erhoben.

§ 13 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat und derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 11 mit dem Abbruch der Amtshandlung bzw. in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass die Amtshandlung nicht vorgenommen werden kann, und im Fall des § 12 mit Ablauf der dort genannten Wartezeiten. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 15 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Germersheim.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygiene-rechtlichen Vorschriften vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.

Germersheim, den
Kreisverwaltung

(Dr. Brechtel) Landrat